

# Konzept für die Sportförderung der Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinburg hat auf Ihrer Sitzung am 14.06.2021 folgendes Konzept für die Sportförderung in der Gemeinde Steinburg beschlossen:

Das Konzept für die Sportförderung in der Gemeinde Steinburg zur Unterstützung der Sport treibenden Vereine soll gewährleisten, dass alle Sportvereine möglichst gerechte Unterstützungsleistungen der Gemeinde erfahren.

## I. Grundsätze, Voraussetzungen für die Sportförderung und Verfahren

### I.1. Grundsatz

I.1.1. Die Gemeinde fördert ihre Sporttreibenden Vereine bis zu einem Höchstbetrag von 100,00€/Jahr pro aktiv Sport treibendem Steinburger Mitglied. Stichtag dafür ist jeweils der 1. Januar des Antragsjahres.

Die Gemeinde rechnet die nach diesem Konzept zu gewährenden Zuschüsse auf die Leistungen, die Bestandteil bestehender Verträge mit den Sportvereinen sind, auf den Höchstbetrag an.

Die Gemeindevertretung kann im Rahmen Ihrer Haushaltsberatungen den Höchstbetrag anpassen.

I.1.2. Die Förderung kann durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung erfolgen.

I.1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieses Konzeptes besteht nicht.

### I.2. Allgemeine Voraussetzungen

I.2.1. Der Verein muss

a) in der Gemeinde Steinburg seinen Sportbetrieb durchführen und ansässig sein;

b) Mitglied des Landessportbundes oder eines dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sein;

c) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Die Gemeinnützigkeit ist alle 3 Jahre mit dem Steuerbescheid zu belegen;

e) mindestens 2 Jahre bestehen.

I.2.2. Es werden nur Sportvereine im Sinne dieses Konzeptes unterstützt, die

a) allen natürlichen Personen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen und

b) einen Mindestbeitrag erheben, der den vom Landessportbund festgelegten Sätzen entspricht.

I.2.3. Ausnahmsweise ist auch eine über I.1.1. hinaus gehende Förderung möglich, soweit eine derartige Förderung dem Vereinssport dient.

### **I.3. Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis**

I.3.1. Die Sportförderung wird nur auf Antrag gewährt. Für förderfähige Maßnahmen dieses Konzeptes wird jeweils nur eine Förderung je Jahr und je Sportart /-sparte bewilligt.

I.3.2. Anträge auf Förderleistungen sind bis spätestens 30.06. des Vorjahres zu stellen.

I.3.3. Die Anträge müssen grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Auf Antrag kann die Gemeinde vorab dem Beginn einer Maßnahme zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann aus einer solchen Zustimmung nicht abgeleitet werden, sondern entsteht erst durch die Zustellung eines Bewilligungsbescheides über den Zuschuss selbst.

I.3.4. Nur der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Vereins ist antragsberechtigt.

I.3.5. Für einmalige Zuschüsse und bei Änderung laufender jährlicher Zuschüsse wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

I.3.6. Im Bewilligungsbescheid sind die Auszahlungsmodalitäten festzulegen. Bei Investitionszuschüssen ab 10.000,00 € für Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung in Raten nach Baufortschritt. Näheres ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

I.3.7. Die Gemeinde ist berechtigt, die nach diesem Konzept zu gewährenden Zuschüsse mit gemeindeeigenen Forderungen zu verrechnen.

I.3.8. Über die Verwendung der Zuschüsse müssen Nachweise vorgelegt werden. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

I.3.9. Förderbeträge unter 10,00 € werden nicht ausgezahlt.

I.3.10. Mit der Vorlage der Anträge auf Förderung gem. lfd. Nr. I.3.2. sind Zahlen zu den Mitgliedern der Vereine nach Muster der Anlage A vorzulegen.

I.3.11. Den Beschluss für die Bewilligung von Leistungen der Gemeinde aus diesem Konzept für die Sportvereine fasst die Gemeindevertretung grundsätzlich bis 31.12. auf der Basis der Haushaltsplanung vorläufig. Sie erlangen Geltung mit der Genehmigung des Haushaltes. Die Vorbereitung dieser Beschlussfassung obliegt dem Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales.

## **II. Förderung des Sportbetriebes**

Die Gewährung der einzelnen Zuschüsse an Sportförderung wird durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Die Gemeinde fördert folgende Unterstützungsbereiche:

1. Jugendsport
2. Seniorensport
3. Investitionsmaßnahmen und Erhaltung der Sportstätte und Sportgeräte
4. Besondere Einzelmaßnahmen

### **II.1. Jugendförderung**

II.1.1. Zur Förderung der Jugendarbeit kann für Mitglieder mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Steinburg bis zu 18 Jahren ein Zuschuss gewährt werden. Er beträgt aktuell 40.-- € pro Jugendlichen und Jahr. Der Nachweis über die vom Verein betreuten Jugendlichen wird mit Meldung der Mitgliederzahlen aus der Anlage A gem. Ziffer I.3.11 erbracht. Die Jugendförderung wird auf den Höchstbetrag angerechnet (Ziff. 1.1.1).

#### **II.1.2. Zuschuss für Übungsleiter**

Zu den Kosten für staatlich geprüfte Übungsleiter, die beim Training von Jugendlichen tätig sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann bis zu 50% des Landeszuschusses betragen.

### **II.2. Seniorenförderung**

II.2.1. Für Sportsparten mit Sportangeboten für Senioren kann für aktiv Sport treibende Mitglieder im Alter über 60 Jahre ein Zuschuss gewährt werden. Er beträgt bis zu 5,- € pro Jahr und Senior-in mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Steinburg. Der Nachweis über die der Sportsparte angehörenden Senior-innen wird mit Meldung der Mitgliederzahlen aus der Anlage A gem. Ziffer I.3.11 erbracht. Die Seniorenförderung wird auf den Höchstbetrag angerechnet (Ziff. 1.1.1).

#### **II.2.2. Zuschuss für Übungsleiter bei besonderem Ausbildungsbedarf**

Zu den Kosten für staatlich geprüfte Übungsleiter, die beim Training von Senior-innen tätig sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann bis zu 50% des Landeszuschusses betragen.

### **II.3. Förderung von Investitionsmaßnahmen und Erhalt der Sportstätten, Sportgeräten sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen**

II.3.1. Errichtet ein Verein eine Sportanlage, so kann die Gemeinde den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden durch einen Pachtvertrag an den betreffenden Verein überlassen, sofern andere gemeindliche Interessen nicht entgegenstehen. Hat der Verein Einnahmen aus dem Grund und Boden oder den Gebäuden, zum Beispiel durch Verpachtung erzielt, ist die Gemeinde berechtigt die Einnahmen von der Höchstförderung (lt. I 1.1) zu kürzen,

Der Pachtzins kann als Zuschuss der Gemeinde gewährt werden.

II.3.2. Die zur Erschließung von Sportgeländen anfallenden Erschließungskostenbeiträge können von der Gemeinde übernommen und als zusätzlicher Zuschuss an den Verein ausgewiesen werden.

II.3.3. Für die laufende Pflege und Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen oder die auf gemeindeeigenem Grund und Boden stehen, können finanzielle Zuschüsse bis max. 100%, Sachleistungen und personelle Unterstützungsleistungen gewährt werden.

II.3.4. Zuschüsse für Sportgeräte, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände:

Zur Anschaffung von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die für den Sportbetrieb notwendig sind, können den Sportvereinen auf Antrag Zuschüsse in Höhe von maximal 60% bewilligt werden. Nicht förderfähig sind persönliche Ausrüstungsgegenstände. Trainingstore können erst nach Ablauf einer Nutzungsdauer von 8 Jahren neu gefördert werden. Die angeschafften Geräte und Gegenstände mit Mitteln aus der Förderkonzept müssen im Eigentum des Sportvereines stehen und gegen Verlust versichert werden.

In besonders zu begründenden Fällen sind Anschaffungen von Sportgeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich und auf Dauer entlasten, oder für mehrere Vereine als Nutzer von Interesse sind, förderfähig bis zu einer Höhe von 100%.

Die Sportgeräte müssen mindestens 1x jährlich vom Verein fachkundig geprüft werden. Die Prüfungsunterlagen sind bei Bedarf der Gemeindevertretung vorzulegen.

#### **II.4. Förderung von besonderen Einzelmaßnahmen**

II.4.1. Für Sportfeste und besondere Veranstaltungen mit Interesse für die Gemeinde kann die Gemeinde einen einmaligen Zuschuss gewähren.

### **III. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen**

III.1. Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.

III.2. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsmaßnahme.

III.3. Zuschüsse für Baumaßnahmen werden i.d.R. nach Fertigstellung des genehmigten Vorhabens ausbezahlt. Abschlagszahlungen auf den Gesamtzuschuss sind im Einzelfall entsprechend dem Baufortschritt möglich.

III.4. Werden mehr Fördermittel beantragt, als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, so werden die Fördermittel anteilig nach den Verhältnissen der Mitgliedszahlen Steinburger Mitglieder den Vereinen zugeordnet. Grundlage für Berechnung der Mitgliedsverhältnisse ist die Mitgliedermeldung gem. Anlage A dieses Konzeptes. Werden durch einen Verein Fördermittel nicht in Anspruch genommen, so können die

freigewordenen Mittel den Bedarfen anderer Sportvereine zugeordnet werden.

III.5. Die Vereine müssen den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der im Rahmen des Sportförderungskonzeptes gewährten Zuschüsse erbringen.

III.6. Die Gemeinde Steinburg behält sich vor bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

#### IV. **Inkrafttreten**

Das Konzept für die Sportförderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Steinburg, den 16.06.2021

gez. Wolfgang Meyer

Bürgermeister

Anlagen: A (2 Seiten)

**Meldung der Mitgliederzahlen****gem. Konzept für die Sportförderung der Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn lfd. Nr.: I.3.10**

<b>Sportverein</b>	<b>Spalte 1 Mitglieder ges.</b>	<b>Spalte 2 Mitglieder aus der Gemeinde</b>	<b>Spalte 3 Jugendliche unter 14 Jahre</b>	<b>Spalte 4 Mitglieder von 14 bis 18 Jahre</b>	<b>Spalte 5 Mitglieder über 60 Jahre</b>	<b>Spalte 6 Sportsparte Mitglieder ü. 60 J.</b>
<b>SV Eichede</b>						
<b>TSV Mollhagen</b>						
<b>Schützenverein zu Sprenge</b>						

